

STADTANZEIGER

– AMTLICHE BEKANNTMACHUNG –

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25/92
„Wohngebietszentrum Wendorf/Nord“

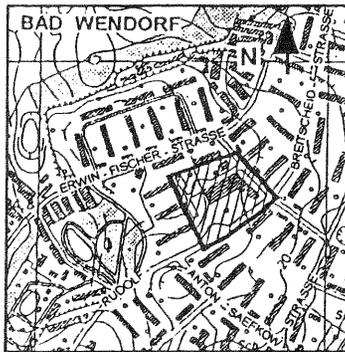
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1
Ziffer 4 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Nordwesten: von der Wohnbebauung Erwin-Fischer-Straße
- im Nordosten: von der Erwin-Fischer-Straße
- im Südosten: von der Rudolf-Breitscheid-Straße
- im Südwesten: im Abstand von 130 m parallel zur Erwin-Fischer-Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. November 1993 gefaßte Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 25/92 der Hansestadt Wismar „Wohngebietszentrum Wendorf/Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 6. Dezember 1993 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften

gegen den Satzungsbeschluß geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 9. April 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt